

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3112

A14

Stellungnahme

**für eine Anhörung von Sachverständigen
in der 49. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags von Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und
Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-
Westfalen
Drucksache 16/9520

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

I. Gesamteindruck

1. Der Gesetzentwurf übernimmt in weiten Teilen dass die Vorschriften des bisherigen Landesrichtergesetzes. Er löst im Interesse einer besseren Lesbarkeit Verweisungen auf das Landesbeamten und das Landespersonalvertretungsrecht in großem Umfang und größtenteils ohne inhaltliche Änderungen auf.
2. Als Neuerungen sieht er im Wesentlichen eine Erweiterung der Bestimmung über die Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung, eine vorsichtige Ausweitung der Beteiligungsrechte für die Richtervertretungen, dabei vor allem eine Verlagerung der Beteiligungsrechte in personellen Angelegenheiten von dem Präsidialrat auf den Richterrat vor, soweit sie bundesrechtlich nicht zwingend dem Präsidialrat zugewiesen sind, und Änderungen bei der Beset-

zung der Richterdienstgerichte vor, nämlich eine Aufgabe der regionalen Begrenzung und eine Beteiligung von Rechtsanwälten.

3. Aus meiner Sicht sind von diesen Neuerungen uneingeschränkt zu begrüßen die Ausweitung der Teilzeitvorschriften und die Aufgabe der regionalen Begrenzung bei der Besetzung der Richterdienstgerichte. Dagegen sehe ich die Verlagerung von Beteiligungsrechten in personellen Angelegenheiten vom Präsidialrat auf den Richterrat und die Beteiligung von Rechtsanwälten an den Richterdienstgerichten tendenziell eher kritisch. Hierbei handelt es sich aber um rechtspolitische Fragen, die man mit guten Gründen auch im Sinne des Entwurfs entscheiden kann.

II. Anmerkungen

1. Vorbemerkung

In technischer Hinsicht der Gesetzentwurf aus meiner Sicht im Wesentlichen gelungen. Ich habe nur in Einzelpunkten technische und inhaltliche Änderungsvorschläge.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 6 - ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 und 2 dem geltenden § 6 Abs. 1 und 2 LRiG NRW. Sie ist insoweit inhaltlich und technisch nicht zu beanstanden. Inhaltlich auch nicht zu beanstanden sind die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 über den Eid, den die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter abzulegen haben. Zu beanstanden ist jedoch, dass sich den Absätzen 3 bis 6 der

vorgeschlagenen Regelung nicht entnehmen lässt, dass der Inhalt des Eides und die zugelassenen Abweichungen von der Anrufung Gottes durch § 45 DRiG verbindlich für alle ehrenamtlichen Richter in Bund und Ländern vorgegeben sind und dem Landesrecht nur die Möglichkeit vorbehalten ist, eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung vorzusehen. So wie die Vorschriften jetzt formuliert sind, erscheinen sie als Landesrecht, obwohl sie bis auf die Verpflichtung auf die Landesverfassung Bundesrecht sind.

Dasselbe Problem tritt bei § 3 des Gesetzentwurfs auf, der sich mit dem Richtereid befasst, den die Berufsrichter in Bund und Ländern nach § 38 DRiG zu leisten haben. Dort wird zwar auch der Eid vollständig wiederholt, zugleich aber im Text der Vorschrift deutlich gemacht, dass es sich dabei um die Ausformung des durch § 38 DRiG vorgegebenen Richtereids handelt. Diese Regelungstechnik bietet sich auch bei § 45 Abs. 3 bis 6 des Entwurfs an. Es sollte deshalb in § 6 Abs. 3 bis 6 jeweils statt "den Eid" den nach § 45 Abs. 3 (bzw. Abs. 6) des Deutschen Richtergesetzes zu leistenden Eid und in Absatz 5 statt "... so spricht sie oder er die Worte..." besser: "... so spricht sie oder er das Gelöbnis nach § 45 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes mit den Worten..." heißen.

Zu § 9 - Teilzeitbeschäftigung

Die Vorschrift nimmt die Regelung im geltenden § 6c LRiG NRW. Sie ist nicht zu beanstanden. Nicht zu beanstanden ist ferner die Neuregelung über die Familienpflege in § 10 des Entwurfs.

Zu überlegen wäre allerdings, ob auch für Richter ein sogenanntes Sabbatical als Option eingeführt werden könnte. Nach der Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs – Dienstgericht des Bundes - ist das nur möglich, wenn das ausdrücklich so vorgesehen wird (Urteil vom 3. Dezember 2009 – RiZ (R) 7/08. NJW 2010, 1886). ME sollte diese Option eröffnet und dazu der Regelung in § 9 Abs. 1 des Entwurfs in Anlehnung an den früheren § 76c Abs. 1 Satz 2 DRiG folgender Satz angefügt werden:

„Teilzeitbeschäftigung kann auch so bewilligt, dass nach einer im Voraus festgelegten Abfolge Phasen einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme mit Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst wechseln.“

Eine derartige Auszeit entspricht zwar nicht den traditionellen Vorstellungen des deutschen Richterdienstrechts. Sie gehört aber zu den Instrumenten moderner Personalführung und hat sich im Beamten- und Angestelltenrecht durchaus bewährt. Eine solche Auszeit erlaubt Richterinnen und Richtern, einmal für ein längeren Zeitraum als den üblichen Erholungsurlaub Abstand von der eigenen Tätigkeit zu gewinnen und den Blick zu weiten oder auch ein Projekt wie eine Promotion zu verwirklichen, das ihnen am Herzen liegt und dessen Nichtverwirklichung ihnen auf der Seele liegt. Nach meiner Einschätzung werden Richterinnen und Richter, die um eines solchen Projektes oder um des Abstandnehmens willen die mit einem Sabbatical verbundenen Einschränkungen auf sich nehmen, nach ihrer Rückkehr aus der Auszeit befreiter und mit mehr Freude ihren Dienst wieder aufnehmen, so dass das Sabbatical auch dem Dienstherrn Vorteile bietet.

Zu § 13 - Fortbildung

Dem vorgeschlagenen § 13 Satz 1 soll die Verpflichtung der Richterinnen und Richter festgeschrieben werden, sich fortzubilden. Gegen das dahinterstehende Anliegen ist nichts einzuwenden, zumal das Berufsrecht der

Rechtsanwälte in § 43a Abs. 5 BRAO eine entsprechende Fortbildungsverpflichtung vorsieht.

Anders als die Rechtsanwälte haben die Richterinnen und Richter auch die Amtspflicht, die Justizgewährungspflicht des Staats praktisch umzusetzen und ihre Akten zügig und zeitnah zu erledigen. Der damit angesprochene Erledigungsdruck führt in der Praxis dazu, dass Richterinnen und Richter auf die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, deren Zugang zudem begrenzt ist, verzichten. Sie können sich die Teilnahme einfach nicht leisten, weil ihre Belastung zu hoch ist. Anders als bei Rechtsanwälte kann die Einführung einer gesetzlichen Fortbildungspflicht auch dienstrechtliche Konsequenzen haben. Sie wird eben nicht wie bei Rechtsanwälten eine Verpflichtung ohne Sanktion bleiben. Der Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter müsste inhaltlich auch eine Verpflichtung des Dienstherrn und des Präsidiums entsprechen, die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Verpflichtung zu schaffen. Deshalb gebe ich zu bedenken, ob § 13 Satz 1 des Entwurfs, dem Rechnung tragend, wie folgt gefasst werden könnte:

„Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben die Aufgabe, sich [in geeigneter Weise] fortzubilden“.

So würde die Bedeutung der Fortbildung angesprochen, ohne Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einen für sie meist nicht lösbaren Pflichtenkonflikt zu bringen.

Zu § 15 - Richterrat und Präsidialrat

Das Personalvertretungsrecht von Bund und Ländern sieht für die Beteiligung des Personals nur ein Gremium, nämlich den Personalrat und die ent-

sprechenden Stufenvertretungen vor. Im Richtervertretungsrecht gibt es demgegenüber zwei unterschiedliche Gremien, nämlich den Richterrat für die allgemeinen Angelegenheiten und den Präsidialrat für bestimmte personelle Angelegenheiten. Diese Zweiteilung des Richtervertretungsrechts ist bundesrechtlich vorgegeben und wird mit § 15 des Entwurfs ebenso wie mit dem geltenden § 7 LRiG NRW nachvollzogen.

Zu diskutieren ist die Änderung, die § 15 gegenüber des Entwurfs gegenüber § 7 LRiG NRW vorsieht. Nach § 15 Nr. 1 des Entwurfs sollen nämlich alle Personalangelegenheiten, die nicht nach Bundesrecht zwingend dem Präsidialrat zuzuweisen sind, dem Richterrat zugewiesen werden. Diese generelle Zuweisung findet ihren Niederschlag in § 41 Abs. 1 des Entwurfs einerseits und § 65 Abs. 1 des Entwurfs andererseits. Diese Verschiebung eines Teils der Personalangelegenheiten vom Präsidialrat auf den Richterrat ist bundesrechtlich zulässig und eine im Kern rechtspolitische Entscheidung, für die sich auch Sachargumente anführen lassen. Das Deutsche Richtergesetz sieht den Präsidialrat als speziell besetztes Gremium für Personalangelegenheiten der Richter vor allem deswegen vor, weil bei Personalangelegenheiten immer auch die Bedürfnisse der Justiz als Institution bedacht werden sollen. Das soll sich in der Besetzung des Gremiums widerspiegeln.

Ein Bedarf für ein solches Gremium besteht nicht bei allen Personalangelegenheiten. Beispiele hierfür sind die in § 41 Abs. 1 Nr. 6 oder 9 vorgesehenen Beteiligungsrechte bei einer Abordnung oder bei der Versagung, Untersagung oder dem Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit. Der Entwurf beschränkt sich allerdings nicht darauf, dem Richterrat nur solche "kleinen Personalangelegenheiten" zuzuweisen. Er weist dem Richterrat auch andere Personalangelegenheiten zu, bei denen ein qualitativer Unterschied

zu den Personalangelegenheiten, die bundesrechtlich zwingend dem Präsidialrat zugewiesen werden müssen, nicht mehr erkennbar ist. Beispiel hierfür ist die Versetzung, für die bei einem Richter in einem höheren als dem Eingangsamtsamt der Präsidialrat zuständig sein muss, während der gleiche Vorgang bei einem Richter oder einer Richterin im Eingangsamtsamt in die Zuständigkeit des Richterrats fallen soll. Einen qualitativen Unterschied zwischen beiden Fallgruppen sehe ich nicht. Es sollte deshalb überlegt werden, ob bei der Übertragung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten auf den Richterrat differenziert werden sollte: Personalangelegenheiten, die ähnlich wie die Beförderung oder die Versetzung strukturelle Bedeutung haben, sollten dem Präsidialrat als dem spezielleren Richtervertretungsgremium zugewiesen werden, während es bei den in diesem Sinne nicht strukturellen bedeutsamen Personalangelegenheiten durchaus zu einer Übertragung auf den Richterrat kommen könnte. ME sollte daher für die in § 41 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 beschriebenen Personalangelegenheiten wegen ihrer Nähe zu den § 65 Abs. 1 beschriebenen Angelegenheiten eine Zuständigkeit des Präsidialrats vorgesehen werden. Im Übrigen könnte man es aber bei der in dem Entwurf vorgesehenen Aufgabenverlagerung auf den Richterrat belassen.

Zu § 21 - Beschlussfassung [der Richtervertretung]

Die Vorschrift orientiert sich an § 33 LPVG NRW. Sie ist inhaltlich nicht zu beanstanden. Nicht ganz gelungen scheint mir allerdings der neue im Vergleich zum LPVG NRW neue Absatz 3 zu sein. Nach Absatz 3 Satz 2 soll die Geschäftsordnung, die die Richtervertretung sich zu geben hat, unter anderem auch Regelungen über die Beschlussfassung enthalten, die aber in Absatz 1 zwingend vorgegeben ist. Es müsste entschieden werden, wonach sich die Regeln über die Beschlussfassung richten. In Betracht kommt eine

zwingende Regelung in Absatz 1, eine zwingende Regelung allein in der Geschäftsordnung oder eine zwingende Regelung mit dem Vorbehalt von Abweichungen in der Geschäftsordnung. Aus meiner Sicht wäre die letztere Lösung vorzuziehen, da dann auf jeden Fall immer eine Regelung über die Beschlussfassung besteht. Das würde technisch bedeuten, dass in Absatz 1 ein Vorbehalt abweichender Regelungen in der Geschäftsordnung gemäß Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs aufgenommen wird.

Zu § 41 - Mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten [Richterrat]

Die Vorschrift führt die in § 15 des Entwurfs angelegte Verlagerung von Beteiligungsrechten in Personalangelegenheiten der Richter vom Präsidialrat auf den Richterrat aus. Zu dieser Verlagerung habe ich bei § 15 Stellung genommen. Hier geht es um Einzelheiten, die losgelöst von der grundsätzlichen Entscheidung noch einmal überprüft werden sollten.

Zu nennen ist zunächst die Zuständigkeit des Richterrats nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 für den Laufbahnwechsel. Diese Vorschrift passt für das Richterdienstverhältnis, aber auch für das Beamtenverhältnis von Staatsanwälten nicht so recht. Ein Laufbahnwechsel gibt es im Richterverhältnis selbst nicht. Als „Laufbahnwechsel“ könnte allerdings die Ernennung eines Richters zum Staatsanwalt oder zu einem Beamten einer anderen Behörde angesehen werden. Solche Veränderungen führten aber, wenn nicht ausdrücklich das Fortbestehen des Richterverhältnisses angeordnet würde, grundsätzlich zum Erlöschen des Richterdienstverhältnisses. Außerdem würde sie dann eine doppelte Beteiligung, nämlich eine Beteiligung des Richterrats des abgebenden Gerichts und des Personalrats der aufnehmenden Stelle bzw. der Staatsanwaltschaftsvertretung der aufnehmenden Stelle begründen. Ob das

so gewollt ist, habe ich der Begründung nicht entnehmen können. Es könnte sich vielleicht empfehlen, auf dieses Beteiligungsrecht zu verzichten, da eine Beteiligung der aufnehmenden Stelle gewährleistet ist.

Überprüft werden sollte vielleicht auch das Mitbestimmungsrecht nach § 41 Abs. 1 Nr. 11 im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes außerhalb der Dienststelle. Dieses Mitbestimmungsrecht hat im Richterdienstverhältnis keine Bedeutung. Richter haben keine festen Arbeitszeiten und sind auch nicht verpflichtet, ihren Aufgaben in der Dienststelle nachzukommen, soweit das nicht, wie für die Dezernatsarbeit oder die Beratung oder Verhandlung, geboten ist. Sie können also jederzeit einen Arbeitsplatz zu Hause einrichten, ohne dass es der Zustimmung des Dienstherrn bedarf. Bedeutung hat dieses Mitbestimmungsrecht inhaltlich deshalb nur für die Staatsanwaltsräte, bei denen es zur Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes kommen kann. Aus meiner Sicht empfiehlt es sich deshalb, dieses Beteiligungsrecht in § 41 des Entwurfs zu streichen und es stattdessen in § 47 Abs. 3 des Entwurfs aufzunehmen.

Weitgehend leer dürfte bei Richtern das Mitbestimmungsrecht nach § 41 Abs. 3 Nr. 3 laufen, wonach der Richterrat bei der Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderungen oder wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden mitzubestimmen hat. Da Richtern keine Weisungen erteilt werden können, kann ihnen auch nicht vorgegeben werden, wie sie die ihnen zugewiesenen Sachen bearbeiten. Woran man in diesem Zusammenhang im Richterverhältnis denken könnte, wäre allerdings die Ausstattung der Arbeitsplätze mit PCs und das Zur-Verfügung-Stellen eines Zugangs über das Internet zugänglichen Datenbanken. Wenn ich es richtig sehe, sind das aber gerade keine Arbeitsmethoden, die von dem Mitbestimmungsrecht erfasst

sind. Im Ergebnis würde dieses Mitbestimmungsrecht eigentlich nur dazu führen, dass die Einführung grundlegend neuer wesentliche Änderung oder die wesentliche Ausweitung von Arbeitsmethoden bei den nichtrichterlichen Bediensteten zu einem Mitbestimmungsrecht auch des Richterrats führen würde, so dass diese auch dann gemeinsame Angelegenheiten wären, wenn sie nur die nichtrichterlichen Bediensteten betreffen. Ich habe Zweifel, ob das gewollt ist.

Das gleiche Argument gilt für die Mitbestimmungsrechte nach § 41 Abs. 4 Nr. 12 und 13 des Entwurfs. Die Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und die erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation sowie die Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Bediensteten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung) wird es sowohl bei den richterlichen als auch bei den staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wohl nicht geben können. Betroffen wäre hier nur das nichtrichterliche bzw. nicht staatsanwaltschaftliche Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften, so dass auch hier gemeinsame Angelegenheiten entstünden, auch wenn nur das nichtrichterliche oder nicht staatsanwaltschaftliche Personal betroffen ist. Vielleicht sollte auf diese Mitbestimmungsrechte verzichtet werden.

Zu § 43 - Anhörungspflichtige Angelegenheiten [Richterrat]

Nach der Begründung verzichtet der Entwurf in § 43 Abs. 1 auf die Übernahme eines Anhörungstatbestands für die Entwürfe von Bewertungsplänen wie er in § 75 Abs. 1 Nr. 1 LPVG NRW vorgesehen ist. Zur Begründung wird angeführt, dass dieser bei Richtern keine Bedeutung habe. Aus meiner Sicht

sollte das überdacht werden. Ich halte es nämlich für sachgerecht, den Richterrat bzw. die maßgebliche Stufenvertretung bei der Festlegung des Pensenschlüssels zu beteiligen. Das dürfte dem Mitbestimmungstatbestand bei Beamten funktional entsprechen.

Zu § 65 - Aufgaben [Präsidialrat]

§ 65 Abs. 1 führt die Verlagerung von Aufgaben in Personalangelegenheiten vom Präsidialrat auf den Richterrat aus. Ich habe hierzu bei § 15 Stellung genommen und verweise hier darauf.

Zu § 69 - Mitglieder der Richterdienstgerichte

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 und 2 dem geltenden § 39 LRiG NRW. Neu ist die Regelung über die Beteiligung rechtsanwaltlicher Beisitzer an den Richterdienstgerichten in § 69 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs. Hiermit macht der Landesgesetzgeber von der mit § 77 Abs. 4 DRiG bundesrechtlich eröffneten Möglichkeit Gebrauch, an den Richterdienstgerichten auch rechtsanwaltliche Beisitzer zu beteiligen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist eine rechtspolitische Entscheidung.

Die Regelung ist bundesrechtlich eingeführt worden, weil die Beteiligung von Rechtsanwälten an den Dienstgerichten der Richter an Überzeugungskraft und Akzeptanz stärken soll. Dafür mag sprechen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen anderen Blick auf die Wahrnehmung ihrer Amtspflichten durch die Richterinnen und Richter haben und deshalb zu einer Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage beitragen können. Die Überzeugungskraft dieses Arguments wird allerdings dadurch erheblich geschwächt,

dass es bei den Disziplinargerichten der Rechtsanwälte selbst – den Anwaltsgerichten - offenbar keine Bedeutung hat. In diesen Gerichten dürfen nach § 94 Abs. 1 Satz 1 BRAO nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber keine Berufsrichterinnen und Berufsrichter mitwirken. Deren Mitwirkung könnte allerdings auch bei den Anwaltsgerichten nach Verbreiterung der Beurteilungsgrundlage führen. Sie ist aber nicht vorgesehene; auch eine Öffnung für das Landesrecht fehlt. Ich halte es deshalb nicht für geboten, rechtsanwaltliche Beisitzer an den Dienstgerichten für Richter zu beteiligen. Grundlegende Einwände bestehen andererseits aber schon wegen der bundesrechtlichen Ermächtigung hierzu nicht.

§ 69 Abs. 3 und 4 sollte aber in technischer Hinsicht unter drei Gesichtspunkten noch einmal überprüft werden:

- Rechtsanwaltliche Beisitzer dürfen in Dienstgerichten der Länder nach § 77 Abs. 4 Satz 1 DRiG nur eingesetzt werden, wenn das Landesrecht ihren Einsatz ausdrücklich anordnet. Eine solche Anordnung hat zwar § 69 Abs. 3 und 4 gedanklich vorausgesetzt, ist aber im Text dieser beiden Absätze nicht vorgesehen. Sie sollte aufgenommen werden.
- Die Regelung in § 69 Abs. 4 soll nach der Begründung § 77 Abs. 4 Satz 4 DRiG umsetzen. Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Textes gilt sie für alle Richter der Dienstgerichte. Es spricht auch vieles dafür, dass sie nur die richterlichen, nicht aber die anwaltlichen Richter der Dienstgerichte betreffen soll. Eine entsprechende Regelung enthält bislang § 39 Abs. 3 LRiG NRW. Für die anwaltlichen Beisitzer wird eine inhaltsgleiche Regelung in § 73 Abs. 3 Satz 1 des

Entwurfs und über eine Verweisung auf diese Vorschrift in § 76 Abs. 4 des Entwurfs getroffen.

- In § 69 Abs. 3 und 4 tritt eine Schwierigkeit auf, die ich schon bei § 6 angesprochen habe. Die Vorschrift wiederholt wörtlich § 77 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 DRiG, die aber keine Anforderungen an die landesrechtlichen Vorschriften regeln, sondern unmittelbar für den Fall gelten, dass anwaltliche Beisitzer in den Dienstgerichten mitwirken sollen. Denn das Landesrecht kann nach § 77 Abs. 4 Sätze 1 und 9 DRiG nur regeln, ob das der Fall ist und das weitere Verfahren.

ME könnten die aufgezeigten Bedenken dadurch aufgelöst werden, dass § 69 Abs. 3 wie folgt gefasst wird:

"(3) An den Dienstgerichten wirken ehrenamtliche Richter aus der Rechtsanwaltschaft als ständige Beisitzer mit, sie müssen Deutsche sein und die übrigen Voraussetzungen nach § 77 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes in seiner jeweiligen Fassung erfüllen."

Abweichend von der Entwurfsbegründung (Seite 130) sollte die Vorschrift § 69 Abs. 4 tatsächlich für alle Richter der Dienstgerichte gelten, nicht nur für die anwaltlichen Beisitzer. Allerdings sollte § 73 Abs. 3 des Entwurfs angepasst werden. Darauf komme ich nachher zurück.

Zu § 70 - Verbot der Amtsausübung

In § 70 Abs. 2 des Entwurfs ist bestimmt, dass anwaltliche Beisitzer an den Dienstgerichten nicht mitwirken dürfen, wenn gegen sie anwaltsgerichtliches Verfahren oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren einge-

leitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 150, 161a BRAO verhängt worden ist. Das ist richtig, aber nicht ganz vollständig. Dasselbe sollte nämlich auch gelten, wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Rechtsanwaltszulassung nach Maßgabe von § 14 Abs. 4 BRAO für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

Zu § 71 - Erlöschen und Ruhen des Amtes

Die Regelung in § 71 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs ist von Zielsetzung her nicht zu beanstanden. Sie sollte aber in technischer Hinsicht überprüft werden. Das Amt als rechtsanwaltliches Mitglied des Richterdienstgerichts sollte nicht schon erlöschen, wenn eine Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entfallen ist, sondern nur, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bestandskräftig zurückgenommen oder widerrufen oder die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung für sofort vollziehbar erklärt worden ist. Zu berücksichtigen ist, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht nur von formalen Voraussetzungen wie den juristischen Staatsexamen oder einer Eignungsprüfung abhängt, sondern auch von Voraussetzungen die sich nicht einfach und schnell klären lassen, wie zum Beispiel geordnete Vermögensverhältnissen. Würden eine anwaltliche Beisitzerin oder ein anwaltlicher Beisitzer schon wegen Vermögensverfalls ihr Amt im Dienstgericht oder Dienstgerichtshof verlieren, könnte das zur Erhebung leichtfertiger Besetzungsrügen führen. Derartige Schwierigkeiten lassen sich mit einem Abstellen auf die darauf beruhende Entscheidung der Kammer vermeiden.

Zu § 71 - Vorsitzende und Vorsitzender sowie ständige Beisitzerinnen und ständiger Beisitzer

Die Vorschrift ist inhaltlich nicht zu beanstanden. In technischer Hinsicht sollte aber, wie bei § 69 bereits angesprochen, die Regelung in § 73 Abs. 3 überdacht werden. Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 ist überflüssig, weil sie bereits in § 69 Abs. 4 enthalten ist und dort wegen des Bedarfs für eine entsprechende Regelung für die richterlichen Beisitzer der Dienstgerichte auch nicht verzichtbar ist. Die übrigen Regelungen der Vorschrift sind unmittelbar geltende Vorschriften des Bundesrechts nach § 77 Abs. 4 DRiG. Originär landesrechtlich ist ausschließlich die Regelung in § 73 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs. Aus meiner Sicht ließe sich unter Beachtung des Vorrangs des Bundesrechts die Vorschrift ohne inhaltliche Einbuße wie folgt umformulieren:

"(3) Die anwaltlichen Beisitzerinnen und Beisitzer werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht eingerichtet ist, nach Maßgabe von § 77 Abs. 4 Sätze 4, 5, 7 und 8 des Deutschen Richtergesetzes in seiner jeweils maßgeblichen Fassung berufen oder wieder berufen. Die Zahl der anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichts soll verhältnismäßig der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln entsprechen."

Zu § 77 - Geltung des Landesdisziplinalgesetzes

Gegen die Vorschrift, die im Ansatz auch dem geltenden Recht entspricht, bestehen an sich keine Einwände. ME sollte aber überdacht werden, ob Richter nicht die Möglichkeit erhalten sollten, sich auch vor dem Dienstgericht auch für Richter selbst zu vertreten. Ich halte das für richtig. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Dienstbehörde vor dem Dienstgerichtshof nach § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO durch eigene Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen kann und keinen Rechtsanwalt beauftragen

muss. Es ist belegt, dass die Vertretung durch eine zum Richteramt befähigte Person durchaus sachgerecht ist. Da Richter nach § 5 DRiG die Befähigung zum Richteramt haben müssen, sollten sie sich auch selbst vertreten können.